# Prüfungsordnung

# für den Studiengang "Bildende Künste"

Abschluss: Bachelor of Fine Arts (B.F.A.)

Vom 15. November 2007

rechtsbereinigt mit Stand vom 29. Juni 2017

Gemäß § 60 HmbHG regelt die Hochschule Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren in einer Hochschulprüfungsordnung. Der Hochschulsenat der HFBK hat in seiner Zusammensetzung entsprechend § 4 in Verbindung mit § 7 der Grundordnung der HFBK die Prüfungsordnung in seiner Sitzung am 15.11.2007 erlassen. Das Präsidium der HFBK hat die Ordnung gemäß § 108 HmbHG in seiner Sitzung am 15.11.2007 genehmigt.

## **Inhalt:**

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium
- § 3 Umfang des Studiums und Hochschulgrad
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Mündliche Prüfung
- § 10 Mündlicher Vortrag mit schriftlicher Ausarbeitung (Referat)
- § 11 Schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit) mit Fachgespräch
- § 12 Einzel- und Gruppenkorrektur
- § 13 Arbeitsproben
- § 14 Präsentation der künstlerischen Arbeiten aus dem 1. und 2. Semester
- § 15 Leistungsnachweise (Prüfungsleistungen)
- § 16 Vergabe von credits (ECTS-Anrechnungspunkte)
- § 17 Ziel und Art der Bachelor-Prüfung
- § 18 Abschlussprüfung
- § 19 Theoretische Bachelor-Arbeit
- § 20 Abgabe und Bewertung der theoretischen Bachelor-Arbeit
- § 21 Künstlerische Bachelor-Arbeit, deren Präsentation und Kolloquium
- § 22 Bildung der Noten
- § 23 Prüfungstermine und Meldefristen
- § 24 Anmeldung und Zulassung zur theoretischen und künstlerischen Bachelor-Arbeit (Abschlussprüfung)
- § 25 Wiederholung der Prüfungen
- § 26 Freier Prüfungsversuch, Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung
- § 27 Zentrales Prüfungsamt
- § 28 Zeugnis, Transcript of Record und Diploma Supplement
- § 29 Bachelor-Urkunde
- § 30 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 32 Inkrafttreten

## § 1 Regelungsgegenstand

Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Bachelor-Studiengang "Bildende Künste" der Hochschule für bildende Künste Hamburg.

# § 2 Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium

Die Zugangsvoraussetzungen für das Studium sind in der Immatrikulations- Gast- und Nebenhörerordnung der Hochschule für bildende Künste Hamburg in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

## § 3 Umfang des Studiums und Hochschulgrad

- (1) Das Studium hat einen Gesamtumfang von 240 Punkten (ECTS).
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester; darin ist die Zeit für die Anfertigung der theoretischen und künstlerischen Bachelor-Arbeit enthalten.
- (3) Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule für bildende Künste Hamburg den akademischen Grad "Bachelor of Fine Arts" (abgek. B.F.A.).

## § 4 Prüfungsausschuss

- (1) Vom Hochschulsenat wird ein Prüfungsausschuss einberufen. Dem Prüfungsausschuss gehören vier Professorinnen/Professoren, eine Vertreterin/ein Vertreter des akademischen Personals sowie zwei Studierende an. Die oder der Vorsitzende ist ein Mitglied der Gruppe der Professorinnen/Professoren. Die Amtszeit der Professorinnen/Professoren und der Vertreterin/des Vertreters des akademischen Personals beläuft sich auf zwei Jahre, für die Studierenden auf ein Jahr. Jedes Mitglied hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (2) Die Aufgaben des Prüfungsausschusses sind:
  - 1. Überprüfung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
  - 2. Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden,
  - 3. Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen,<sup>1</sup>
  - 4. Feststellung des Ergebnisses der Prüfungen,
  - 5. Genehmigung von Ausnahmen bezüglich der internationalen Anteile des Studiums, zum Beispiel wenn das Auslandsstudium an einer Hochschule stattfinden soll, mit der bisher keine Austauschvereinbarung besteht.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> geändert mit Änderungssatzung vom 21. Mai 2015

- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben per Geschäftsordnung an die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen. Über die in diesem Rahmen getroffenen Entscheidungen ist in der jeweils nächsten Sitzung zu berichten.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, darunter das Mitglied, das den Vorsitz führt, anwesend ist.
- (7) Die Funktion der Ombudsfrau bzw. des Ombudsmanns nach § 11 der Grundordnung der Hochschule für bildende Künste Hamburg vom 12. Dezember 2006 bleibt unberührt.

#### § 5 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss nach § 4 bestellt die Prüfenden und Beisitzer.
  - Die Professorinnen und Professoren der künstlerischen Studienschwerpunkte können für alle Prüfungen im Modulbereich "künstlerische Entwicklungsvorhaben", die Professorinnen und Professoren des Studienschwerpunktes "Theorie und Geschichte" können für alle Prüfungen im Modulbereich "wissenschaftliche Studien" zu Prüfenden bestellt werden.
  - In Ausnahmefällen können außerdem Angehörige anderer künstlerischwissenschaftlicher Hochschulen oder andere Fachleute zu Prüfenden bestellt werden, wenn sie mindestens die für die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des akademischen Personals sowie Lehrbeauftragte können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfenden bestellt werden.
- (2) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt aus dem Kreis der bestellten Prüfenden die Prüfenden für die Bachelor-Prüfung. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für mündliche Prüfungen und die Bachelor-Arbeit Prüfende vorschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen.
- (3) Die Prüfungsgegenstände werden von den Prüfenden bestimmt, sie sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden.
- (4) Die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Gegen alle Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten kann Widerspruch und Beschwerde eingelegt werden. Das Nähere regelt § 66 HmbHG.

# § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen<sup>2</sup>

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Universität, gleichgestellten Hochschule, in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht worden sind, sind auf Antrag des bzw. der Studierenden anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Bei der Überprüfung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.<sup>3</sup>
- (2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz Äguivalenzvereinbarungen sowie Kooperationsverträge der Hochschule für bildende Institutionen im Künste mit anderen Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Austauschprogrammen zu beachten.<sup>4</sup>
- (3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen.<sup>5</sup>
- (4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit "bestanden" ausgewiesen.<sup>6</sup>
- (5) Die Entscheidung über die Anrechnung nach den Absätzen 1-4 trifft der Prüfungsausschuss. Ein entsprechender Antrag des bzw. der Studierenden ist über die Studierendenverwaltung an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.<sup>7</sup>
- (6) Müssen Studierende nach § 3 Absatz 3 Sätze 3 und 4 der Immatrikulations-, Neben- und Gasthörerordnung der Hochschule für bildende Künste Hamburg im

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> geändert mit Änderungssatzung vom 21. Mai 2015

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> geändert mit Änderungssatzung vom 21. Mai 2015

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> geändert mit Änderungssatzung vom 21. Mai 2015

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> geändert mit Änderungssatzung vom 21. Mai 2015

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> geändert mit Änderungssatzung vom 21. Mai 2015

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> geändert mit Änderungssatzung vom 21. Mai 2015

ersten Studienjahr Sprachkurse besuchen, so werden für die entsprechenden Abschlusszertifikate der Sprachkurse die credits für Module aus dem Bereich "Wissenschaftliche Studien" angerechnet. Die Zertifikate über die erfolgreiche Teilnahme an den Sprachkursen müssen dem Service-Büro (Prüfungsangelegenheiten) am Ende des 1. Studienjahres vorgelegt werden.<sup>8</sup>

## § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungsfrist erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die durch ärztliches Attest belegte Erkrankung eines Kindes im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetzes gilt als Prüfungsunfähigkeit der Kandidatin bzw. Kandidaten, wenn die Betreuung nicht anders gewährleistet werden konnte, überwiegend alleiniger Betreuuna. Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.<sup>9</sup>
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (4) Der besonderen Situation von Studierenden mit Familienaufgaben beim Studium und bei der Erbringung von Leistungen wird Rechnung getragen. Dies geschieht unter anderem in folgenden Formen:
  - a) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen des Mutterschutzgesetzes entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Der Prüfungsausschuss kann unter

5

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> geändert mit Änderungssatzung vom 30. April 2015

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> geändert mit Änderungssatzung vom 30. April 2015

Berücksichtigung des Einzelfalls andere Leistungserbringungsformen festlegen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

- b) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des Gesetzes über Elterngeld und Elternzeit (BEEG) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden und legt unter Berücksichtigung des Einzelfalls die Termine und Fristen fest; in der Regel gelten die nächstmöglichen Prüfungstermine und -fristen. Die Abgabefrist der Bachelorarbeit kann höchstens auf das Doppelte der vorgesehen Bearbeitungszeit verlängert werden. Andernfalls gilt die gestellte Arbeit als nicht vergeben und die Kandidatin bzw. der Kandidat erhält nach Ablauf der Elternzeit ein neues Thema.
- c) Der Prüfungsausschuss berücksichtigt auf Antrag weitere Ausfallzeiten, die durch Familienarbeit bzw. die Wahrnehmung von Familienaufgaben (bspw. Pflege) entstehen. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen. Im Übrigen gelten die Sätze 4 und 5 von Buchstabe b) entsprechend.<sup>10</sup>

#### § 8 Arten der Prüfungsleistungen

#### (1) Prüfungsleistungen sind:

- 1. Mündliche Prüfung (§ 9),
- 2. Mündlicher Vortrag mit schriftlicher Ausarbeitung (Referat) (§ 10),
- 3. Schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit) mit Fachgespräch (§ 11),
- 4. Einzel- und Gruppenkorrektur (§ 12),
- 5. Arbeitsproben (§ 13)
- 6. Präsentation der künstlerischen Arbeiten aus dem 1. und 2. Semester (§ 14)
- 7. Abschlussprüfung (§§ 18-21)

Die Prüfungsformen für die Prüfungsleistungen der einzelnen Module und begleitenden Lehrangebote sind in den jeweiligen Modulen bzw. in den begleitenden Lehrangeboten beschrieben.

Die prüfende Lehrperson legt die Art des Nachweises der zu erbringenden Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 fest und gibt sie jeweils zu Beginn des Semesters bekannt.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> geändert mit Änderungssatzung vom 30. April 2015

- (2) Sind alternative Prüfungsarten vorgesehen, wird die jeweilige Prüfungsart und der Umfang der Prüfungsleistung für die Module bzw. die begleitenden Lehrangebote vor Beginn der Lehrveranstaltungen eines Semesters von der/dem jeweiligen Lehrenden den Studierenden verbindlich bekannt gegeben. Bei Wiederholungsprüfungen kommt grundsätzlich die gleiche Form der Prüfung zum Einsatz wie im Erstversuch.
- (3) Die Bearbeitungsfrist für Prüfungsleistungen endet spätestens mit Ablauf der dem Semester, in dem das Modul beendet wurde, folgenden veranstaltungsfreien Zeit.
- (4) Macht eine Kandidatin/ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss der Kandidatin/dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

## § 9 Mündliche Prüfung

- (1) In der mündlichen Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über ein fundiertes Wissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfenden und einem Beisitzenden als Einzel- oder Gruppenprüfungen abgelegt.
- (3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll bei einer Kandidatin oder einem Kandidaten 20 bis 30 Minuten betragen. Bei einer Gruppenprüfung wird die Dauer angemessen verlängert.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Prüfenden und vom Beisitzenden zu unterschreiben ist. Die Bewertung ist der Kandidatin/dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung nach angemessener Beratung bekannt zu geben, zu erläutern und auf Antrag schriftlich zu begründen.
- (5) Mündliche Prüfungen sind grundsätzlich öffentlich, soweit die Kandidatin/der Kandidat nicht widerspricht. Die Beratung der Bewertung ist nichtöffentlich.

## § 10 Mündlicher Vortrag mit schriftlicher Ausarbeitung (Referat)

- (1) Referate dienen der zusammenhängenden Bearbeitung eines Themas. Die Ergebnisse der Bearbeitung werden in einer Lehrveranstaltung vorgetragen und diskutiert. Die Inhalte des Vortrags und die Ergebnisse der Diskussion werden in einer schriftlichen Ausarbeitung zusammengefasst.
- (2) Referate können als Gruppenarbeit erbracht werden. In diesem Fall müssen die Einzelleistungen in Vortrag, Diskussion und schriftlicher Ausarbeitung erkennbar und einzeln bewertbar sein.

## § 11 Schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit) mit Fachgespräch

- (1) Hausarbeiten dienen der intensiven Auseinandersetzung mit einer komplexen Themenstellung, die in einer schriftlichen Ausarbeitung mündet. § 10 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Im Anschluss an die Ausarbeitung werden die Inhalte der Hausarbeit in einem Fachgespräch vertiefend erörtert.

## § 12 Einzel- und Gruppenkorrektur

In der Einzel- und Gruppenkorrektur erhalten die Studierenden eine Einschätzung ihres Leistungsstandes und Empfehlungen für das weitere Studium. Eine Einzelkorrektur ist pro Semester zu attestieren. Dadurch soll erreicht werden, dass sich die Studierenden einer regelmäßigen Auseinandersetzung mit ihrer Arbeit stellen. Die Einzelkorrektur erfolgt durch die jeweilige Betreuerin/den Betreuer der/des Studierenden. Bei der Einzelkorrektur handelt es sich nicht um eine mündliche Prüfung gemäß § 9.

In der Gruppenkorrektur präsentiert die/der Studierende ihre/seine künstlerischen Arbeiten vor einer Gruppe von Studierenden. Die Gruppenkorrektur ist laufend zu prüfen. Laufende Überprüfung bedeutet, dass der Studienerfolg über das gesamte Semester zu prüfen ist. Die Mitarbeit, die Kooperationsbereitschaft und die Anwesenheit sind Beurteilungskriterien. Eine erfolgreiche Anwesenheit wird attestiert, wenn die Teilnahme an der künstlerischen Gruppenkorrektur zu mindestens 90% nachgewiesen werden kann.

## § 13 Arbeitsproben

In den Laboren und Werkstätten werden künstlerische Entwicklungsvorhaben unter Vorgabe einer Idee, eines Planes, einer Spezifikation mit unterschiedlichen Medien und Materialien realisiert. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie Kenntnisse und Fähigkeiten im Umgang mit den verschiedenen Medien und Materialien erworben haben. Diese werden durch die jeweilige Werkstattleiterin bzw. den Werkstattleiter bewertet.

## § 14 Präsentation der künstlerischen Arbeiten aus dem 1. und 2. Semester

- (1) Bei der Präsentation der künstlerischen Arbeiten am Ende des 2. Semesters sollen die Studierenden aufzeigen, dass sie im weiteren Studium Probleme der Kunst erkennen, diese kritisch reflektieren und entsprechende Lösungen finden können. § 10 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Präsentation der künstlerischen Arbeiten aus dem 1. und 2. Semester findet vor eine Prüfungskommission statt, die sich aus mindesten drei und höchstens sechs Professorinnen/Professoren zusammensetzt. Die Prüfungskommission entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder über das "Bestehen" bzw. "Nicht-Bestehen" der Präsentation. Bei Bestehen der Präsentation geben die Kommissionsmitglieder Empfehlungen für den weiteren Studienverlauf.

## § 15 Leistungsnachweise (Prüfungsleistungen)

- (1) Leistungsnachweise werden nur gegen den Nachweis einer individuell bzw. eigenständig abgrenzbar erbrachten Leistung vergeben (siehe §§ 9-14 und §§ 18-21). Die Wahl der jeweils zu erbringenden Studienleistung erfolgt durch die Veranstalterin/den Veranstalter der Lehrveranstaltung. Eine Prüfung ist bestanden, wenn alle dafür erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht sind.
- (2) Leistungsnachweise enthalten außerdem die damit erlangte ECTS-Punktezahl (credits).

#### § 16 Vergabe von credits (ECTS-Anrechnungspunkte)

- (1) Die Vergabe von credits richtet sich nach dem ECTS (European Credit Transfer System). Das ECTS dient der quantitativen Anrechnung der sich aus dieser Prüfungsordnung für den Kandidaten ergebenden Gesamtbelastung.
- (2) ECTS-Punkte (credits) werden für Module und begleitende Lehrangebote vergeben. Werden mehr ECTS-Punkte (credits) angesammelt als gefordert sind, so werden alle überschüssigen ECTS-Punkte (credits) auf Wunsch ins Zeugnis mit aufgenommen.
- (3) Die Vergabe von ECTS-Punkten (credits) setzt das Bestehen der studienbegleitenden Prüfungen in den Modulen und begleitenden Lehrangebote voraus.
- (4) Entsprechend dem ECTS richtet sich die Zahl der credits, die laut Studienplan vergeben werden (siehe Anhang), nach der Arbeitsbelastung (workload). Dabei entspricht ein ECTS-Punkt (credit) einer Arbeitsbelastung von ca. 30 Zeitstunden.<sup>11</sup>

-

 $<sup>^{11}</sup>$  geändert mit Änderungssatzung vom 21. Mai 2015

## § 17 Ziel und Art der Bachelor-Prüfung

- (1) Durch die Bachelor-Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie im Verlauf ihres Studiums eine eigenständige künstlerische und/oder wissenschaftliche Position entwickelt haben.
- (2) Die Bachelor-Prüfung besteht aus:
  - 1. der Abschlussprüfung, die sich wie folgt aufgliedert:
    - a) theoretischen Bachelor-Arbeit gemäß § 19,
    - b) künstlerischen Bachelor-Arbeit (Präsentation der künstlerischen Arbeiten und Kolloquium) gemäß § 21 sowie
  - 2. studienbegleitenden Prüfungen in Modulen und begleitenden Lehrangeboten laut Studienplan (siehe Anlage).
- (3) Bei einer künstlerischen Schwerpunktsetzung (alle Studienschwerpunkte außer "Theorie und Geschichte") geht die Bewertung der theoretischen Bachelor-Arbeit gemäß § 20 zu 30% und die Bewertung der künstlerischen Bachelor-Arbeit gemäß § 21 zu 70 % in die Abschlussnote ein. Sollten sich die Studierenden im Verlauf ihres Studiums für eine theoretische Schwerpunktsetzung entscheiden (Studienschwerpunkt "Theorie und Geschichte"), so geht zu 70% die Bewertung der theoretische Bachelor-Arbeit gemäß § 20 und zu 30% die Bewertung der künstlerische Bachelor-Arbeit gemäß § 21 in die Abschlussnote ein. § 22 gilt entsprechend.

## § 18 Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus einer theoretischen und künstlerischen Bachelor-Arbeit, einer hochschulöffentlichen Präsentation der künstlerischen Bachelor-Arbeit und einem Kolloquium.
- (2) Durch die Abschlussprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die inhaltlichen und technischen Grundlagen ihres Studienganges beherrschen und eine systematische Orientierung erworben haben.
- (3) Der Studienplan ist so gestaltet, dass die Studierenden die Abschlussprüfung vor dem Ende des achten Semesters unmittelbar nach dem Ende der Vorlesungszeit abschließen können. Es wird empfohlen, sich zur Abschlussprüfung so früh wie möglich anzumelden, wobei auf die Regelungen in § 27 über den Freiversuch hingewiesen wird.

## § 19 Theoretische Bachelor-Arbeit

- (1) Die theoretische Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem/seinem Studienschwerpunkt unter Anleitung einer Betreuerin/eines Betreuers zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) Das Thema der theoretischen Bachelor-Arbeit wird zwischen den Studierenden und den Prüfenden, die die Arbeit ausgeben und betreuen, schriftlich vereinbart. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen.
- (3) Die theoretische Bachelor-Arbeit kann von jeder/jedem Professorin/Professor des Studiengangs "Bildende Künste" ausgegeben und betreut werden.
- (4) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der theoretischen Bachelor-Arbeit Vorschläge zu machen.
- (5) Auf Antrag sorgt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin/der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die theoretische Bachelor-Arbeit erhält. Der Antrag ist schriftlich beim zentralen Prüfungsamt einzureichen. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Prüfungsausschussvorsitzende/den Prüfungsausschussvorsitzenden. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die theoretische Bachelor-Arbeit beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der theoretischen Bachelor-Arbeit sind von der Betreuerin/dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens zwei Wochen verlängern. Der Antrag ist schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim zentralen Prüfungsamt einzureichen.
- (7) Die theoretische Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angaben von objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

#### § 20 Abgabe und Bewertung der theoretischen Bachelor-Arbeit

(1) Die theoretische Bachelor-Arbeit ist fristgemäß beim zentralen Prüfungsamt der Hochschule für bildende Künste Hamburg in drei Exemplaren sowie auch auf einem elektronischen Speichermedium abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist

aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.12

- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt neben der Betreuerin/dem Betreuer der Arbeit weitere/weiteren Prüfungsberechtigte/Prüfungsberechtigten Gutachterin/Gutachter, die/den die Kandidatin/der Kandidat vorschlagen kann. Der Prüfungsausschuss ist an den Vorschlag nicht gebunden. Betreuerin/Betreuer und Gutachterin/Gutachter legen spätestens innerhalb von vier Wochen Gutachten vor, die der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich zu Kenntnis gegeben werden.
- (3) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Beurteilungen. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0	sehr gut
2,0	gut
3,0	befriedigend
4,0	ausreichend
5,0	nicht ausreichend

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0.7, 4.7 und 5.3 sind dabei ausgeschlossen.

- (4) Bei Abweichungen von mehr als einer Note bestellt der Prüfungsausschuss eine/einen dritten Prüferin/Prüfer, die/der im Rahmen der Vorschläge der/des Erst- und Zweitgutachterin/Erst- und Zweitgutachters die Note festsetzt.
- (5) Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit der Note "nicht ausreichend" zu bewerten.

#### § 21 Künstlerische Bachelor-Arbeit, deren Präsentation und Kolloquium

- Die künstlerische Bachelor-Arbeit besteht aus den künstlerischen Arbeiten des 3. (1)bis 8. Semesters. In ihnen sollen das Gestaltungsvermögen, das künstlerische Reflexionsvermögen und die künstlerisch-manuellen Fertigkeiten nachgewiesen werden.
- Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat die künstlerische Bachelor-Arbeit in einer (2) hochschulöffentlichen Präsentation vorzustellen. Die Präsentation kann von allen Professorinnen/Professoren des Studiengangs "Bildende Künste" betreut werden.<sup>13</sup>

 $<sup>^{\</sup>rm 12}$  geändert mit Änderungssatzung vom 20. Oktober 2011  $^{\rm 13}$  geändert mit Änderungssatzung vom 29. Juni 2017

- (3) Die künstlerische Bachelor-Arbeit wird von Prüfungskommissionen, die durch Professorinnen/Professoren der Studienschwerpunkte gebildet werden, bewertet. Möglichkeit sollen Professorinnen und Professoren aus mehreren Studienschwerpunkten gemeinsam eine Prüfungskommission bilden, insbesondere Professorinnen/Professoren der Studienschwerpunkte Malerei/Zeichnen, Bildhauerei, Bühnenraum und Zeitbezogene Medien. Den Prüfungskommissionen gehören jeweils mindestens drei und maximal elf Professorinnen/Professoren des Studiengangs an, wovon eine Professorin/ein Professor den Studienschwerpunkt Theorie und Geschichte vertreten soll. § 5 Absatz 1, Satz 3 gilt entsprechend. Die Mitglieder der Prüfungskommissionen wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Prüfungskommissionen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. 14
- (4) Die Prüfungskommissionen entscheiden über die Bewertung der künstlerischen Bachelor-Arbeit in nichtöffentlicher Sitzung. § 20 Absatz 3 gilt entsprechend. 15
- (5) Gleichzeitig mit der Präsentation der künstlerischen Bachelor-Arbeit findet ein Kolloquium statt. Das Kolloquium hat die Reflexion der Kandidatin/des Kandidaten über ihre/seine künstlerische Bachelor-Arbeit zum Gegenstand. Das Kolloquium wird von den Prüfungskommissionen gemäß Absatz 3 bewertet. Die Entscheidung über Bestehen und Bewertung des Kolloquiums erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Diskussion durch nichtöffentliche Sitzung der Prüfungskommission. Ist das Kolloquium bestanden, so gilt für die Bewertung § 20 Absatz 3 entsprechend. Über das Nichtbestehen des Kolloquiums wird mit Mehrheit entschieden.<sup>16</sup>
- (6) Die Dauer des Kolloquiums soll bei einer Kandidatin oder einem Kandidaten mindestens 30 Minuten betragen. Bei einer Gruppenprüfung wird die Dauer entsprechend verlängert. Das Kolloquium ist grundsätzlich öffentlich, soweit die Kandidatin/der Kandidat nicht widerspricht.
- (7) Aus der Bewertung für die künstlerische Bachelor-Arbeit nach Absatz 4 und der Bewertung für das Kolloquium nach Absatz 5 wird das arithmetische Mittel als Gesamtnote gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.<sup>17</sup>
- (8) Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung der künstlerischen Bachelor-Arbeit und des Kolloquiums werden in einem Protokoll festgehalten, das von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Das Gesamtergebnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben.<sup>18</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> geändert mit Änderungssatzung vom 24. Februar 2011

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> geändert mit Änderungssatzung vom 24. Februar 2011

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> geändert mit Änderungssatzung vom 24. Februar 2011

geändert mit Änderungssatzung vom 24. Februar 2011

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> geändert mit Änderungssatzung vom 24. Februar 2011

## § 22 Bildung der Abschlussnote

(1) Aus der Note für die theoretische Bachelor-Arbeit und der Note für die künstlerische Bachelor-Arbeit (Präsentation mit Kolloquium) wird eine Abschlussnote gebildet. In die Abschlussnote fließen die Note für die theoretische Bachelor-Arbeit und die Note für die künstlerische Bachelor-Arbeit (Präsentation mit Kolloquium) mit folgender Gewichtung ein:

30% für die theoretische Bachelor-Arbeit und 70% für die künstlerische Bachelor-Arbeit.

- (2) Bei einer theoretischen Schwerpunktsetzung kehrt sich das Gewichtungsverhältnis für die Gesamtnote um.
- (3) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

```
ab 1,0 bis unter 1,5 "sehr gut"
ab 1,5 bis unter 2,5 "gut"
ab 2,5 bis unter 3,5 "befriedigend"
ab 3,5 bis unter 4,5 "ausreichend"
ab 4,5 "ungenügend".
```

(4) Ist die Bachelor-Prüfung (§ 17 Absatz 2) nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt das zentrale Prüfungsamt der geprüften Person hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtshilfebelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird der geprüften Person eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Bachelor-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

#### § 23 Prüfungstermine und Meldefristen

(1) Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht. Bei Veranstaltungen, die geblockt abgehalten werden, kann die Prüfung auch direkt nach Beendigung der Veranstaltung abgenommen werden. Jede Veranstaltung wird mit einer Prüfung, die aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen gemäß § 8 Absatz 1, Punkte 1 bis 8 besteht, abgeschlossen. Die Prüfungsmodalitäten werden zu Beginn der Veranstaltung von der/dem Lehrenden vorgestellt, mit den Studierenden beraten und gegebenenfalls angepasst. Darüber hinaus gilt § 8 Absatz 2 und 3.

- (2) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich zur Abschlussprüfung (theoretische und künstlerische Bachelor-Arbeit) im zentralen Prüfungsamt anzumelden. Die Meldung hat spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums zu erfolgen (Ausschlussfrist).
- (3) Jede Prüfung ist in der Regel in dem laut Studienplan vorgesehenen Fachsemester abzulegen. Der Nachweis erfolgt jeweils bei der Rückmeldung für das folgende Semester durch die Vorlage des Studienbuches. Überschreitet die Kandidatin/der Kandidat aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen die festgelegten Fristen für die Prüfungen um mehr als zwei Semester oder legt sie/er eine Prüfung aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Versäumnisgründe, die die Kandidatin/der Kandidat nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Werden die Versäumnisgründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so hat er, in Abstimmung mit den Prüferinnen und Prüfern, einen neuen Termin anzuberaumen, der der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Entsprechendes gilt für eine nicht zum vorgesehenen Termin begonnene theoretische und/oder künstlerische Bachelor-Arbeit. § 7 Absätze 2 und 4 gelten entsprechend<sup>19</sup>.
- (4) Unabhängig von Absatz 3 Satz 3 kann der Prüfungsausschuss unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen zulassen, wenn die Kandidatin/der Kandidat nach Inanspruchnahme einer Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von einem Semester vorlegt.
- (5) Die Kandidatin/der Kandidat ist rechtzeitig sowohl über Art und Anzahl der zu absolvierenden Prüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt von Abschlussarbeiten zu informieren. Ihr/ihm sind ebenso für jede Prüfung rechtzeitig die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.
- (6) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten die Exmatrikulation gemäß § 42 Absatz 2 Nr. 3 HmbHG erfolgt.

# § 24 Anmeldung und Zulassung zur theoretischen und künstlerischen Bachelor-Arbeit (Abschlussprüfung)

- (1) Folgende Unterlagen müssen dem zentralen Prüfungsamt bei der Anmeldung zur theoretischen und künstlerischen Bachelor-Arbeit (Präsentation der künstlerischen Entwicklungsvorhaben mit Kolloquium) vorgelegt werden:
  - a. das Studienbuch, in dem die erfolgreiche Teilnahme an Modulen und begleitenden Lehrangeboten gemäß der Studienordnung dokumentiert ist,

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> geändert mit Änderungssatzung vom 30. April 2015

- b. das Thema der theoretischen Bachelor-Arbeit sowie den Namen der Betreuerin bzw. des Betreuers und den Namen der Zweitgutachterin bzw. des Zweitgutachters,
- c. die Nennung des Studienschwerpunkts, in welchem die künstlerische Bachelor-Arbeit und das Kolloquium gemäß § 21 präsentiert und absolviert werden möchte,
- d. eine Erklärung darüber, ob bisher eine theoretische und künstlerische Bachelor-Arbeit in demselben oder in einem verwandten Studiengang einmalig oder endgültig nicht bestanden wurde und dass auch kein entsprechendes Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule anhängig ist,
- e. eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern im Kolloquium und bei der Präsentation der künstlerischen Entwicklungsvorhaben widersprochen wird.<sup>20</sup>
- (2) Zur theoretischen und k\u00fcnstlerischen Bachelor-Arbeit kann zugelassen werden, wer im Bachelor-Studiengang "Bildende K\u00fcnste" an der Hochschule f\u00fcr bildende K\u00fcnste Hamburg eingeschrieben ist, ein ordnungsgem\u00e4\u00dfes Studien nach Ma\u00dfgabe der Studienordnung durchf\u00fchrt und gem\u00e4\u00df des Studienplans mindestens 180 credits im Bachelor-Studiengang erworben hat.
- (3) Über die Zulassung zur theoretischen und künstlerischen Bachelor-Arbeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu verwehren, wenn
  - a.) die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b.) die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind.
- (4) Anträge für die theoretische und künstlerische Bachelor-Arbeit sind unter Verwendung der dafür bestimmten Formblätter bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das zentrale Prüfungsamt einzureichen. Der Antrag auf Zulassung zur theoretischen und künstlerischen Bachelor-Arbeit ist verbindlich; er kann schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

## § 25 Wiederholung der Prüfungen

(1) Alle studienbegleitenden Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen, für die theoretische und künstlerische Bachelor-Arbeit gilt Absatz 3. Die Wiederholung bestandener studienbegleitender Prüfungen ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Bei mehreren

-

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> geändert mit Änderungssatzung vom 24. Februar 2011

Modulprüfungen sind nur die nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen.

- (2) Werden die Termine und Fristen für Prüfungen beziehungsweise Prüfungswiederholungen versäumt, gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 7 Absätze 2 und 4 gelten entsprechend.<sup>21</sup>
- (3) Die theoretische Bachelor-Arbeit sowie das Kolloquium der künstlerischen Bachelor-Arbeit können bei nicht ausreichenden Leistungen einmal, begründeten Ausnahmefällen ein zweites Mal, mit neuem Thema (gilt nur für die theoretische Bachelor-Arbeit) wiederholt werden. Über die zweite Wiederholung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund einer der/des die Kandidatin/den gutachterlichen Stellungnahme betreuenden Professorin/Professors. Die Vergabe muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten theoretischen Bachelor-Arbeit beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Absatz 2 gilt entsprechend<sup>22</sup>. Eine dritte Wiederholung der theoretischen Bachelor-Arbeit bzw. des Kolloquiums der künstlerischen Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas für die theoretische Bachelor-Arbeit gemäß § 19 Absatz 6 Satz 2 ist nur zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Anfertigung ihrer ersten theoretischen Bachelor-Arbeit gemäß § 19 davon keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (4) Der Prüfungsausschuss sorgt unverzüglich nach dem Nichtbestehen eines Prüfungsteils für eine ausführliche Studienberatung der Kandidatin bzw. des Kandidaten. Hier sollen konkrete Hinweise zum Umfang und möglichen Erwerb der noch fehlenden Kenntnisse und Fertigkeiten sowie über den Zeitpunkt der erneuten Meldung zur Prüfung gegeben werden. Über diese Beratung wird ein Nachweis der Teilnahme ausgestellt, der bei der erneuten Meldung zur Prüfung vorzulegen ist.

## § 26 Freier Prüfungsversuch, Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung

- Legt die Kandidatin bzw. der Kandidat die theoretische und künstlerische (1)Bachelor-Arbeit (§§ 19, 21) innerhalb der Regelstudienzeit ab und besteht eine oder beide nicht, so gilt die Prüfung für die entsprechende Arbeit als nicht abgelegt. Urlaubssemester und Studienzeiten im Ausland werden auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.
- (2) Besteht die Kandidatin bzw. der Kandidat eine oder beide der in Absatz 1 genannten Prüfung(en), kann sie bzw. er auf Antrag die Prüfungsleistungen gemäß §§ 19 und 21 zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederholen. Das bessere Prüfungsergebnis wird für die Ermittlung der Gesamtnote herangezogen.

 $<sup>^{\</sup>rm 21}$  geändert mit Änderungssatzung vom 30. April 2015  $^{\rm 22}$  geändert mit Änderungssatzung vom 30. April 2015

## § 27 Zentrales Prüfungsamt

- (1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 4 Absatz 1 ist das zentrale Prüfungsamt der Hochschule für bildende Künste Hamburg für die Organisation des Prüfungsverfahrens zuständig.
- (2) Das zentrale Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - o Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen
  - o Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 60 HmbHG
  - Führen der Prüfungsakten
  - o Ausgabe und Entgegennahme der Anträge zur theoretischen und künstlerischen Bachelor-Arbeit
  - Koordinieren der vom Prüfungsausschuss bestätigten Prüfungstermine und Aufstellen von Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten
  - o Kontrolle der Zulassungsvoraussetzungen und Erteilung der Prüfungszulassung
  - Mitteilung der Prüfungszulassung, des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüferinnen/Prüfer an die Kandidatinnen/Kandidaten
  - o Unterrichtung der Prüfer über die konkreten Prüfungstermine
  - o Aufstellen von Listen der Kandidatinnen/Kandidaten eines Prüfungstermins
  - o Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine
  - Zustellung des Themas der theoretischen Bachelor-Arbeit an die Kandidatin/den Kandidaten und Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit gemäß § 19 Absatz 6
  - Entgegennahme der theoretischen Bachelor-Arbeit und Weiterleitung an die Prüfer
  - o Benachrichtigung der Kandidatinnen/Kandidaten über die Prüfungsergebnisse
  - o Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen und Urkunden sowie von Bescheinigungen gemäß §§ 28, 29.

#### § 28 Zeugnis, Transcript of Record und Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis in englischer und deutscher Sprache ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Datum der letzten Prüfungsleistung unterzeichnet.
- (2) Das Zeugnis enthält folgende Angaben:
  - das Thema und die Note der theoretischen Bachelor-Arbeit,
  - die Note der künstlerischen Bachelor-Arbeit,
  - die Gesamtnote.<sup>23</sup>
- (3) Dem Zeugnis wird eine Liste mit den Titeln aller absolvierten Module und begleitenden Lehrangebote mit deren Punktzahl beigefügt (Transcript of Record).

-

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> geändert mit Änderungssatzung vom 29. Juni 2017

- (4) Mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin/der Kandidat eine Zeugnisergänzung (Diploma Supplement), aus der die internationale Einordnung des bestehenden Abschlusses hervorgeht. Im Diploma Supplement erfolgt die Nennung eines Studienschwerpunktes, wenn mindestens 50% von den im entsprechenden Studienschwerpunkt maximal zu erreichenden credits nachgewiesen werden.
- (5) Zeugnis, Transcript of Record und Diploma Supplement tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (6) Auf Antrag der/des Kandidatin/Kandidaten wird die bis zum Bachelor-Abschluss benötigte Studiendauer ins Zeugnis mit aufgenommen.

## § 29 Bachelor-Urkunde

- (1) Zusammen mit dem Zeugnis wird eine Urkunde in englischer und deutscher Sprache mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades (Bachelor of Fine Arts, B.F.A.) beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

## § 30 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Kandidatin/Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die/der Kandidatin/Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Hat die/der Kandidatin/Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten der betreffenden Prüfung entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (3) Der/dem Kandidatin/Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde.

# § 31 Einsicht in die Prüfungsakten

Während der Dauer von drei Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der/dem Kandidatin/Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

## § 32 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2008/2009 aufnehmen.

## **Anlage:**

Ausführlichere Beschreibungen der Inhalte und Qualifikationsziele der einzelnen Module und begleitenden Lehrangebote sind der Darstellung in einem Modulhandbuch vorbehalten.

Module der Bereiche "Orientierung/Grundlagen", "künstlerische Entwicklungsvorhaben", "wissenschaftliche Studien" sowie begleitende Lehrangebote

#### Orientierung/Grundlagen:

#### 1. und 2. Semester:

Module	Studienschwerpunkt
Einführung in das künstlerische Arbeiten Bildhauerei	Bildhauerei
Einführung in das künstlerische Arbeiten Bühnenraum	Bühnenraum
Einführung in das künstlerische Arbeiten Design	Design
Einführung in das künstlerische Arbeiten Film	Film <sup>24</sup>
Einführung in das künstlerische Arbeiten Grafik/Typografie/Fotografie	Grafik/Typografie/Fotografie
Einführung in das künstlerische Arbeiten Malerei/Zeichnen	Malerei/Zeichnen
Einführung in das künstlerische Arbeiten Zeitbezogene Medien	Zeitbezogene Medien

## Künstlerische Entwicklungsvorhaben:

#### 3. bis 8. Semester:

Module	Studienschwerpunkte
Bildhauerei	Bildhauerei
Bühnenraum	Bühnenraum
Experimentelles Design <sup>25</sup>	
Konzeptdesign <sup>26</sup>	Donian
Produktdesign <sup>27</sup>	Design
Social Design <sup>28</sup>	
Experimentelle Medien	
Mixed Media	Zeitbezogene Medien
Video	
Digitale Grafik <sup>29</sup>	
Fotografie	Cupfile/True counfie / Take our fie
Grafik	Grafik/Typografie/Fotografie
Typografie	
Malerei/Zeichnen <sup>30</sup>	Malerei/Zeichnen
Film/Bewegungs- und Zeitbild	Film <sup>31</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> geändert mit Änderungssatzung vom 28. Mai 2009

geändert mit Änderungssatzung vom 21. Juni 2012 25 geändert mit Änderungssatzung vom 21. Juni 2012 26 geändert mit Änderungssatzung vom 29. Juni 2017 27 geändert mit Änderungssatzung vom 29. Juni 2017

geändert mit Änderungssatzung vom 29. Juni 2017 geändert mit Änderungssatzung vom 29. Juni 2017 geändert mit Änderungssatzung vom 29. Juni 2017 geändert mit Änderungssatzung vom 20. Juni 2013 geändert mit Änderungssatzung vom 28. Mai 2009

# Wissenschaftliche Studien (Angebot vom 1. bis 8. Semester): 32

Module	Studienschwerpunkt	
Ästhetische Theorien		
Designtheorie und -geschichte		
Kunst- und Kulturwissenschaften, Gender Studies		
Kunstgeschichte	Theorie und Geschichte	
Kunstkritik <sup>33</sup>		
Philosophie		

#### Begleitendes Lehrangebot:

#### Grundlagen (1. - 8. Semester):

- Grundlagen Bildhauerei
- Grundlagen Bühnenraum
- Grundlagen Design
- Grundlagen Film<sup>34</sup>
- Grundlagen Grafik/Typografie/Fotografie
- Grundlagen Malerei/Zeichnen
- Grundlagen Zeitbezogene Medien

## Gruppenkorrektur (3. – 8. Semester):

- Bildhauerei
- Bühnenraum
- Digitale Grafik<sup>35</sup>
- Experimentelle Medien
- Experimentelles Design<sup>36</sup>
- Film/Bewegungs- und Zeitbild
- Fotografie
- Grafik
- Konzeptdesign<sup>37</sup>
- Malerei/Zeichnen<sup>38</sup>
- Mixed Media
- Produktdesign<sup>39</sup>
- Social Design<sup>40</sup>
- Typografie
- Video

32 geändert mit Änderungssatzung vom 29. Juni 2017

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> geändert mit Änderungssatzung vom 29. Juni 2017

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> geändert mit Änderungssatzung vom 28. Mai 2009

<sup>&</sup>lt;sup>35</sup> geändert mit Änderungssatzung vom 29. Juni 2017

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> geändert mit Änderungssatzung vom 21. Juni 2012

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> geändert mit Änderungssatzung vom 29. Juni 2017

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> geändert mit Änderungssatzung vom 20. Juni 2013

geändert mit Änderungssatzung vom 29. Juni 2017 de geändert mit Änderungssatzung vom 29. Juni 2017

Labor- und Werkstattkurse (1.- 8. Semester):41

- Audiolabor
- Bibliothek
- CAD/3D
- Computerei
- Digitaler Satz und Grafik
- Digitaler Schnitt/Film
- Drucktechniken (Radierung, Lithografie, Digital, Hybrid)
- Elektronik
- Feinmetall
- Filmproduktion
- Filmstudio
- Final Cut
- Fotografie analog
- Fotografie digital
- Fotostudio
- Gips
- Holz
- Keramik
- Kunststoff
- Metall
- Mixed Media/Netzkunst
- Prepress Werkstatt; materialverlag-digital
- Siebdruck
- Textil
- Verlagswerkstatt; materialverlag-analog
- Video

.

 $<sup>^{</sup>m 4l}$  zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 29. Juni 2017

# Exemplarischer Studienplan<sup>42</sup>

Semester	Modulbereich/begleitendes Lehrangebot	credits
1	1 Modul "Einführung in das künstlerische Arbeiten" aus dem Bereich Orientierung/Grundlagen	12
	1 Modul aus dem Bereich wissenschaftliche Studien	8
	1 begleitendes Lehrangebot aus Grundlagen	4
	1 begleitendes Lehrangebot aus Werkstätten und Labore	4
2	1 Modul "Einführung in das künstlerische Arbeiten" aus dem Bereich Orientierung/Grundlagen	12
	1 Modul aus dem Bereich wissenschaftliche Studien	8
	1 begleitendes Lehrangebote aus Grundlagen	4
	1 begleitendes Lehrangebot aus Werkstätten und Labore	4
	Präsentation der Studienarbeiten	4
3 1 Modul aus dem Bereich künstlerische Entwick	1 Modul aus dem Bereich künstlerische Entwicklungsvorhaben	14
	1 Modul aus dem Bereich wissenschaftliche Studien	8
	2 begleitende Lehrangebote oder alternativ 1 Modul aus dem Bereich "wissenschaftliche Studien"	8
4	1 Modul aus dem Bereich künstlerische Entwicklungsvorhaben	14
2 b	1 Modul aus dem Bereich wissenschaftliche Studien	8
	2 begleitende Lehrangebote oder alternativ 1 Modul aus dem Bereich "wissenschaftliche Studien"	8
5	1 Modul aus dem Bereich künstlerische Entwicklungsvorhaben	14
	1 Modul aus dem Bereich wissenschaftliche Studien	8
	2 begleitende Lehrangebote oder alternativ 1 Modul aus dem Bereich "wissenschaftliche Studien"	8
6	1 Modul aus dem Bereich künstlerische Entwicklungsvorhaben	14
	1 Modul aus dem Bereich wissenschaftliche Studien	8
	2 begleitende Lehrangebote oder alternativ 1 Modul aus dem Bereich "wissenschaftliche Studien"	8
7	1 Modul aus dem Bereich künstlerische Entwicklungsvorhaben	14
	1 Modul aus dem Bereich wissenschaftliche Studien	8
	2 begleitende Lehrangebote oder alternativ 1 Modul aus dem Bereich "wissenschaftliche Studien"	8
8	1 Modul aus dem Bereich künstlerische Entwicklungsvorhaben	4
	2 begleitende Lehrangebote oder alternativ 1 Modul aus dem Bereich wissenschaftliche Studien	8
	Bachelor-Arbeit	18
Studienum	fang insgesamt in credits	240

Für die Nennung eines Studienschwerpunktes im Diploma Supplement müssen mindestens 50% von den im entsprechenden Studienschwerpunkt maximal zu erreichenden credits nachgewiesen werden.

 $<sup>^{\</sup>rm 42}$  geändert mit Änderungssatzung vom 18. Dezember 2008

## Legende der Änderungen:

## 1. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2008

Änderung der Anlage (Exemplarischer Studienplan)

#### Inkrafttreten

Die eingearbeiteten Änderungen treten einen Tag nach Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gelten ab dem 1. Februar 2009 für alle Studierenden des Bachelor-Studiengangs "Bildende Künste".

## 2. Änderungssatzung vom 28. Mai 2009

Änderung der Anlage (Künstlerische Entwicklungsvorhaben, Begleitendes Lehrangebot/Grundlagen)

#### Inkrafttreten

Die eingearbeiteten Änderungen treten einen Tag nach Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2008/2009 aufgenommen haben.

# 3. Änderungssatzung vom 24. Februar 2011

Änderung von § 21 Absätze 3, 4, 5, 7 und 8 Änderung von § 24 Absatz 1

#### Inkrafttreten

Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung des Präsidiums der Hochschule für bildende Künste Hamburg in Kraft.

## 4. Änderungssatzung vom 20. Oktober 2011

Änderung von § 20 Absatz 1

#### Inkrafttreten

Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung des Präsidiums der Hochschule für bildende Künste Hamburg in Kraft.

## 5. Änderungssatzung vom 21. Juni 2012

Änderung der Anlage (Module der Bereiche "künstlerische Entwicklungsvorhaben" sowie begleitende Lehrangebote)

#### Inkrafttreten

Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung des Präsidiums der Hochschule für bildende Künste Hamburg in Kraft.

#### 6. Änderungssatzung vom 17. Januar 2013

Änderung der Anlage (Module des Bereichs "Wissenschaftliche Studien")

#### Inkrafttreten

Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung des Präsidiums der Hochschule für bildende Künste Hamburg in Kraft.

## 7. Änderungssatzung vom 20. Juni 2013

Änderung der Anlage (Module des Bereichs "Künstlerische Entwicklungsvorhaben" und "Begleitendes Lehrangebot/Gruppenkorrekturen")

#### Inkrafttreten

Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung des Präsidiums der Hochschule für bildende Künste Hamburg in Kraft.

# 8. Änderungssatzung vom 26. Juni 2014

Änderung der Anlage (Labor- und Werkstattkurse)

#### Inkrafttreten

Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung des Präsidiums der Hochschule für bildende Künste Hamburg in Kraft.

## 9. Änderungssatzung vom 30. April 2015

Änderung von § 6 Absatz 4

Änderung von § 7

Änderung von § 23 Absatz 3

Änderung von § 25

#### Inkrafttreten

Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung des Präsidiums der Hochschule für bildende Künste Hamburg in Kraft.

# 10. Änderungssatzung vom 21. Mai 2015

Änderung von § 4 Absatz 2

Änderung von § 6

Änderung von § 16 Absatz 4

#### Inkrafttreten

Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung des Präsidiums der Hochschule für bildende Künste Hamburg in Kraft.

## 11. Änderungssatzung vom 29. Juni 2017

Änderung von § 21 Absatz 2

Änderung von § 28 Absatz 2

Änderung der Anlage (Module der Bereiche "Künstlerische Entwicklungsvorhaben" und "Wissenschaftliche Studien" sowie

"Begleitendes Lehrangebot/Gruppenkorrekturen, Labor- und Werkstattkurse".

## Inkrafttreten

Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung des Präsidiums der Hochschule für bildende Künste Hamburg in Kraft.